

**ORTSGEMEINDE WINNWEILER
ORTSTEIL ALSENBRÜCK-LANGMEIL**

BEBAUUNGSPLAN „GI HINTERTAL“

**STELLUNGNAHMEN
(ABWÄGUNGSVORSCHLAG)**

(zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Bürger im Rahmen der parallel durchgeführten Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken)

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	2
A	Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGb und Beteiligung der Nachbargemeinden gem § 2 Abs. 2 Baugb	2
B	Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGb	4
C	Einführung / Vorgehensweise.....	4
II	Behandlung der Hinweise, Anregungen und Bedenken der Behörden.....	5
III	Behandlung der Hinweise, Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Bürger	27
IV	Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen.....	27

**TISCHVORLAGE
FÜR DIE
SITZUNG DES ORTSGEMEINDERATES
WINNWEILER
AM 29.01.2025**

I ALLGEMEINES

A ÜBERSICHTSLISTE ZUM EINGANG DER STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER BEHÖRDENBETEILIGUNG GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB UND BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN GEM § 2 ABS. 2 BAUGB

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE		STELLUNGNAHMEN			
		vom	Ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	Mit Hinweisen und Anregungen	Mit Anregungen und Bedenken
3	Amprion GmbH	17.04.24	X		
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	15.04.24	X		
6	Creos Deutschland GmbH	15.04.24	X		
8	Deutsche Bahn AG	16.05.24		X (Ifd. –Nr. 1 in II)	
10	Deutsche Telekom Techn1k GmbH	16.04.24	X		
12	Ericsson Services GmbH	24.04.24	X		
13	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH	15.04.24		X (Ifd. –Nr. 2 in II)	
14	Mawacon GmbH	15.04.24		X (Ifd. –Nr. 3 in II)	
16	Pfalzgas GmbH	15.04.24	X		
17	PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikations mbH	15.04.24	X		
18	Pfalzwerke Netz AG	15.05.24		X (Ifd. –Nr. 4 in II)	
19	PLEDoc GmbH	19.04.24	X		
21	Vodafone GmbH	15.05.24	X		
23	Protestantisches Pfarramt Imsbach	22.04.24	X		
24	KV Donnersbergkreis – Abteilung Abfallentsorgung	18.04.24		X (Ifd. –Nr. 5 in II)	
25	KV Donnersbergkreis - Brandschutz	15.04.24		X (Ifd. –Nr. 6 in II)	
27	KV Donnersbergkreis – Untere Landesplanungsbehörde	15.05.24			X (Ifd. –Nr. 7 in II)
29	KV Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde	21.05.24			X (Ifd. –Nr. 8 in II)

34	KV Donnersbergkreis – Abteilung 2 Gesundheitsamt	15.04.24	X		
46	Deutscher Wetterdienst	30.04.24	X		
47	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	06.05.24	X		
48	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	15.04.24		X (lfd. –Nr. 9 in II)	
49	Direktion Landesarchäologie	17.04.24	X		
50	Forstamt Donnersberg	16.04.24	X		
52	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz	23.04.24		X (lfd. –Nr. 10 in II)	
56	Industrie- und Handelskammer	25.04.24		X (lfd. –Nr. 11 in II)	
57	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP e.V. & Schutzgemeinschaft Deutscher Wald RLP e.V.	08.05.24			X (lfd. –Nr. 12 in II)
58	Landesamt für Geologie und Bergbau	21.05.24		X (lfd. –Nr. 13 in II)	
60	Landesbetrieb Mobilität Worms	14.05.24		X (lfd. –Nr. 14 in II)	
62	Planungsgemeinschaft Westpfalz	17.05.24		X (lfd. –Nr. 15 in II)	
67	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	17.05.24		X (lfd. –Nr. 16 in II)	
68	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	19.04.24	X		
69	Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz	16.04.24	X		
72	Landesfischereiverband RLP e.V.	14.05.24	X		
78	VG Otterbach/ Otterberg	19.04.24	X		
89	VG Winnweiler - Feuerwehr	02.05.24		X (lfd. –Nr. 17 in II)	
91	Verbandsgemeinde Werke Winnweiler	24.05.24		X (lfd. –Nr. 18 in II)	

Von den mit Schreiben vom 12.04.2024 beteiligten Behörden gingen bis zum 17.05.2024, bzw. heute insgesamt **37 Stellungnahmen** Bebauungsplan „GI Hintertal“ der Ortsgemeinde Winnweiler ein. Hinweise bzw. Anregungen wurden von **15** Behörden vorgebracht; Anregungen bzw. Bedenken wurden von **3** Behörden vorgebracht; **19** der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden hatten weder Anregungen, Hinweise noch Bedenken vorzubringen.

**B ÜBERSICHTSLISTE ZUM EINGANG DER STELLUNGNAHMEN DER
ÖFFENTLICHKEITS- UND BÜRGERBETEILIGUNG IM RAHMEN DER
OFFENLAGE GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB**

Im Zuge der **Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung** im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die in der Zeit vom 15.04.2024 bis einschließlich 17.05.2024 in der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler; Bauverwaltung; Jakobstraße 29; 67722 Winnweiler während der Dienststunden stattfand, wurden **keine** Stellungnahmen zur Planung abgegeben.

C EINFÜHRUNG / VORGEHENSWEISE

Nachfolgend werden die abgegebenen Stellungnahmen der einzelnen Behörden wiedergegeben. Dazu wird eine (kurze) Erwiderung aus Sicht der Bauleitplanung (kursiv gedruckt) abgegeben und ein Beschlussvorschlag für den Ortsgemeinderat formuliert. Die kompletten Stellungnahmen sind als Anhang beigelegt.

II BEHANDLUNG DER HINWEISE, ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BEHÖRDEN

1. Deutsche Bahn AG

Schreiben vom 16.05.2024

Kurzfassung:
• Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht
• Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insb. Luft- und Körperschall) wird hingewiesen
• Der betroffene Streckenabschnitt ist an den Donnersberg Touristikverband verpachtet
• Es wird empfohlen, den Pächter am Verfahren zu beteiligen

Kommentar:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergeben sich keine Änderungen.

Der DTV Donnersberg-Touristik-Verband wird bei der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

2. Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH

Schreiben vom 15.04.2024

Kurzfassung:
• Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen des Unternehmens
• Hinweis auf das angefügte Merkblatt

Kommentar:

Die vorhandenen Leitungen verlaufen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „GI Hintertal“. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergeben sich keine Änderungen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

3. Mawacon GmbH

Schreiben vom 15.04.2024

Kurzfassung:

- Das Unternehmen stellt die Frage, ob bereits abschätzbar ist, um wie viele Häuser / Firmen / Anschlüsse es sich handelt
- Die Verwaltung hat daraufhin an den Eigentümer der Fläche verwiesen

Kommentar:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergeben sich keine Änderungen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

4. Pfalzwerke AG

Schreiben vom 15.04.2024

Kurzfassung:

- Es werden keine Bedenken geäußert
- Im Plangebiet befindet sich die Richtfunkstrecke „F 2604“
- Vor Baubeginn muss eine aktuelle Planauskunft eingeholt werden
- Die Versorgungseinrichtung bedarf keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung, jedoch einer textlichen Berücksichtigung
- Bitte um Aufnahme in den Hinweisen:
Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG
 Über das Plangebiet verläuft teilweise eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist, da durch die im Plangebiet festgesetzte Nutzung keine Beeinflussung zu erwarten ist.
 Für den ungestörten Betrieb der Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass deren sogenannte Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dies wird gewährleistet durch Freihaltung eines insgesamt 200 m breiten Richtfunkkorridors (100 m beidseitig der Längsachse des Richtfunkstrahls senkrecht gemessen).
 Innerhalb dieses Richtfunkkorridors sind bei der Errichtung baulicher Anlagen bis 20 m Höhe Störungen einer Richtfunkstrecke nicht wahrscheinlich. Bei konkreten Planungen mit einer Höhe über 20 m wird empfohlen, diese mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke abzuklären.
 Einrichtungen, die über die Höhen von 20 m hinausgehen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.

Kommentar:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der vorgebrachte Hinweis sollte unter „Hinweise B8“ in den textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen sind wie oben dargelegt zu ergänzen.

5. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung Abfallentsorgung

Schreiben vom 18.04.2024

Kurzfassung:
• Verweis auf DGUV Informationen 214-033 • Zufahrten zu Müllbehälterstandplätzen müssen so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist • Sackgassen müssen über eine geeignete Wendeanlage verfügen (Wendekreis, -schleife oder -hammer) • Wenn nicht möglich, muss Gemeinde Abfallsammelplätze an der nächsten sicher befahrbaren Straße einrichten • Abfallsammelfahrzeuge dürfen nur öff. Straßen anfahren, nicht Privatwege • Fahrbahnen ohne Begegnungsverkehr müssen eine Mindestbreite von 3,55 m aufweisen, mit Begegnungsverkehr eine Mindestbreite von 4,75 m • Die Einhaltung von Mindestbreiten ist bei Parkmöglichkeiten zu beachten • Straßen dürfen an Abfuhrtagen nicht durch parkende Fahrzeuge verengt werden

Kommentar:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergeben sich keine Änderungen. Die Vorgaben der Stellungnahme sind von dem Vorhabenträger im Bauantrag zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Kennntnisnahme.

6. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Brandschutz

Schreiben vom 15.04.2024

Kurzfassung:
• Verweis auf die LBauO RLP und technische Baubestimmungen • Verweis auf Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ i.V.m. DIN 14090 • Sicherstellung Zufahrt über öff. Verkehrsfläche • Kurvenradien auch für Feuerwehr sind anzuwenden • Das Lichtraumprofil vom 3,50 m ist zu beachten • Einmündungen müssen für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein • Stichstraßen von mehr als 50 m sind nicht zulässig • Bereithaltung von Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, Kennzeichnung nach DIN 4066 und VV-TB • Baumbewuchs ist so zu planen und unterhalten, dass Rettung von Personen mit Rettungsgeräten der Feuerwehr aus den Gebäuden möglich ist • Sperrvorrichtungen an Zuwendungen und Zu-/ Durchfahrten sind nur zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können • Auf Gebäude im rückwärtigen Bereich ist vom öff. Verkehrsraum auf die postalische Adresse hinzuweisen • Verweis auf Löschwasserversorgung gem. Arbeitsblatt W 405 des DVGW • Bereitstellung von 1.600 l/min. (96 m³/h) bis 3200 l/min. (192 m³/h) über 2 h • Löschwasserbedarf richtet sich nach baulicher Nutzung und Gefahr der Brandausbreitung • Hydranten müssen jederzeit für Feuerwehr zugänglich sein, Abstand ≤ 100 m, als Überfluthydranten (DIN EN 14384), Kennzeichnung durch Hinweisschilder, Betriebsdruck min. 1,5 bar

Kommentar:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergeben sich keine Änderungen. Die Vorgaben der Stellungnahme sind von dem Vorhabenträger im Bauantrag zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:
Kennntnisnahme.

7. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Landesplanungsbehörde

Schreiben vom 15.05.2024

Kurzfassung:
• Es werden Bedenken geäußert • B-Plan ist durch getroffene Festsetzung als Industriegebiet fehlerhaft • Unpräzise Festsetzung lässt Gebot der Rücksichtnahme gem. § 50 BImSchG außer Acht • keine Eindeutigkeit über Zulässigkeit der nach § 9 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zugelassenen Nutzungsmöglichkeiten -> sind zur Rechtssicherheit verbindlich zu nennen • Widerspruch zur Höhenfestsetzung zwischen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen ist aufzulösen • Folgende Hinweise werden geäußert ○ Beschränkung Einzelhandel auf nicht zentrenrelevante Angebotssortimente oder genereller Ausschluss zur Sicherstellung Industrieansiedlung ○ Klarstellung, dass parzellengleiche Planverfahren „1. Änderung des Bebauungsplans Am Galgenberg, 1. Erweiterung Kaiserstraße“ nicht weitergeführt wird ○ Fortschreibung des FNPs ist erforderlich ○ Verfahrensvermerke und Rechtsgrundlagen sind spätestens nach Satzungsbeschluss auf Planurkunde zu ergänzen ○ Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1 a S. 2 BauGB für die externen Ausgleichsflächen muss sichergestellt sein. ○ Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB haben vor Satzungsbeschluss, insb. vor Genehmigung vorzuliegen

Kommentar:

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 3 BauGB sollten in die textlichen Festsetzungen unter „1. Art der baulichen Nutzung“ wie folgt aufgenommen und konkretisiert werden:

„Zulässig sind (§ 9 Abs. 2 BauNVO)

- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie,
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe

Ausnahmsweise zulässig sind (§ 9 Abs. 3 BauNVO)

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

- Tankstellen,
- Einzelhandelsbetriebe.“

Der Widerspruch zur Höhenfestsetzung sollte bereinigt werden. Sowohl in der Planzeichnung als auch den textlichen Festsetzungen sollte es wie folgt lauten:

„Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß Nutzungsschablone als maximale Gebäudehöhe (GHmax) mit 18,0 m beziehungsweise max. 283,0 m im Normalhöhennull (NHN), festgesetzt.“

Nach Absprache mit der Verbandsgemeinde und dem Vorhabenträger sollten Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet als nicht zulässig festgesetzt werden, um die Ansiedlung von Gewerbe oder Industrie im Gebiet sicherzustellen. Es wird auf die vorgeschlagene Änderung zur Art der baulichen Nutzung verwiesen.

In der Begründung unter „1. Allgemeines“ sollte ein Absatz ergänzt werden, der das alte Planverfahren „1. Änderung des Bebauungsplans Am Galgenberg, 1. Erweiterung Kaiserstraße“ erläutert und klarstellt, dass dieses nicht weitergeführt wird.

„In den Jahren 2010 bis 2012 wurde bereits mit einem parzellengleichen Bebauungsplanverfahren mit dem Namen „1. Änderung des Bebauungsplanes Am Galgenberg, 1. Erweiterung Kaiserstraße“ begonnen. Dieses Verfahren wird nicht weitergeführt, stattdessen das neue Verfahren „GI Hintertal“ eingeleitet.“

Die Fläche des Plangebiets ist bereits in der Gesamtfortschreibung des FNPs der VG Winnweiler berücksichtigt. Dem Entwicklungsgebot wird somit Rechnung getragen. Die Verfahrensvermerke und Rechtsgrundlagen sollten bis zur nächsten Offenlage und zum Satzungsbeschluss aktualisiert und ergänzt werden. Die Ausweisung der externen Ausgleichsflächen erfolgt in der formellen Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Beschlussvorschlag:

Die Planunterlagen (textliche Festsetzungen und Begründung) sind gemäß den obigen Ausführungen anzupassen und zu ergänzen.

8. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde

Schreiben vom 21.05.2024

Kurzfassung:
• UNB bezieht sich auf Anregungen und Bedenken des parzellengleichen Verfahrens „Kaiserstraße“ aus dem Jahr 2012 • Es werden folgende Anmerkungen, Empfehlungen und Änderungen vorgebracht:
Berücksichtigung des Wildkatzenkorridors in der Planung
<u>Notwendigkeit der Sicherung</u> • UNB stimmt Lage der Querungsmöglichkeit der BAB 63 (Umweltbericht, S.18) zu • Uneingeschränkte Funktionalität dieser Querung ist daher zwingend zu sichern
<u>Erforderliche Breite</u> • Fachliche Vorgaben: ○ BUND nennt Mindestbreite von 50m ○ Stellungnahme BUND Verfahren „Kaiserstraße“ 2011 fordert

- Schutzstreifen zwischen 80-100m
- Stellungnahme UNB 2011 fordert Mindestbreite von 60m
- Darstellung B-Plan Entwurf
 - B-Plan-Entwurf „Kaiserstraße“ 25m Grünstreifen, im Osten angrenzende offene Feldflur
 - Vorliegender Entwurf 10m Grünstreifen
 - In 15 m Entfernung östlicher Richtung B-Plan Verfahren „Solarpark Kaiserstraße“ seit Ende 2022 -> bisher keine Festlegungen für Wildkatzenkorridor
 - Der B-Plan „GI Hintertal“ kann daher noch keinen rechtlich gesicherten Bezug zu diesem B-Plan herstellen
 - Die Hinweise unter B 6.3 sind keine belastbare Basis, mit der die Gewährleistung der Funktionalität des Wildkatzenkorridors begründet werden kann; Widerspruch zu Plandarstellung 10m
 - Argumentation, bei der sich auf Ergebnisse des Büro Öko-Log berufen wird, kann nicht gefolgt werden; Aussage zur Funktionsfähigkeit des Korridors in der Nähe einer Industrieanlage ist fachlich nicht ausreichend belegt und somit nicht belastbar

Vermeidung von Störungen und Behinderungen

- Licht
 - Stellungnahme UNB B-Plan-Entwurf „Kaiserstraße“ fordert Verzicht von jeglicher Beleuchtung im östlichen Bereich während der Dämmerung und Nachtstunden
 - Die TF unter 10.1 V5 sind jedoch nur sehr allgemein; Ausnahmen werden zugelassen, beleuchtete Werbeflächen werden nicht ausgeschlossen, Höhe der Beleuchtungskörper und reflektierende Flächen werden nicht berücksichtigt
 - Beeinträchtigung mit sehr viel Licht kommt der Vergrämung der Wildkatze gleich
 - Korridor sollte gegen Licht aus Autoscheinwerfern geschützt werden
- Lärm und Bewegungsruhe
 - Vermeidung des Verbotstatbestandes wird nicht gewährleistet, da Nacharbeiten nur für die Dauer der Baumaßnahme nicht zulässig sind
 - Andere Störungsquellen an der Ostfassade sollen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden (bspw. Lüftungsanlagen, Zu- und Abfahren von Stellplätzen, Umfahrten)

Artenschutzrechtliche Relevanz der Planung

- Verbotstatbestände werden nicht ausgeschlossen, da notwendige artenschutzrechtliche Maßnahmen nicht in geeigneter Weise umgesetzt werden (Breite, Störungen)

Fazit

- Deutlich breiterer Pufferbereich ist erforderlich (mind. 60m)
- Hälfte Aufteilung westlich und östlich des Eichbachs -> erforderliche Breite für B-Plan „GI Hintertal“ mind. 22m

Darstellung im FNP-Entwurf (2. Fortschreibung)

- Planunterlagen enthalten zeichnerische Darstellung des FNPs als gewerbliche Bauflächenenerweiterung („WI 13“), nicht aber die Begründung als nicht umweltverträglich aufgrund der Beeinträchtigung des Wildkatzenkorridors
- Dazugehörige Kompensationsausweisung wird nicht in Planunterlagen

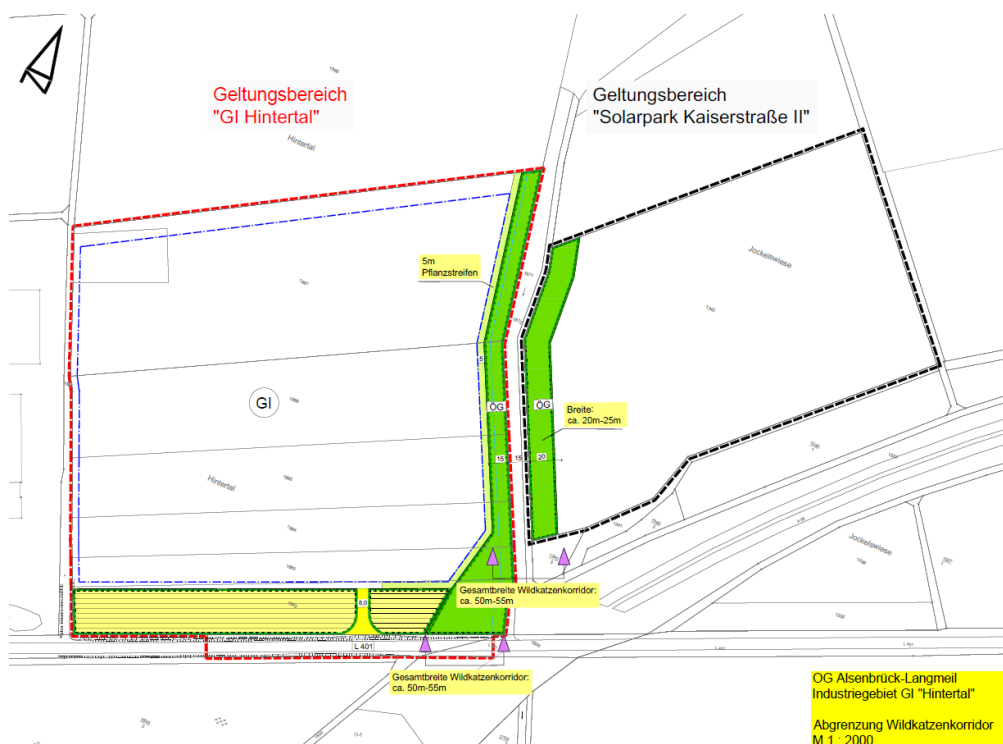
berücksichtigt
Avifauna • UNB befürwortet Untersuchung der Feldlerchenvorkommen ausdrücklich, da im Geltungsbereich Bruthabitate sein könnten
Gehölzliste • Kornelkirsche (Cornus mas) sollte in die Listen A und B im Anhang 1 des Umweltberichtes aufgenommen werden
Fachbeirat Naturschutz • Keine Einwände oder inhaltlichen Anmerkungen

Kommentar:

Gemäß den Aussagen des BUND verläuft entlang des Eichbachs eine Nebenachse des Wanderkorridors der Wildkatze. Die Autobahnbrücke östlich von Alsenbrück-Langmeil bietet womöglich die einzige Quermöglichkeit der A63 zwischen den Verbreitungsarealen Donnersberg und Bocksrück. Da sowohl östlich und westlich des Eichbachs Bebauungsplanverfahren angestoßen wurden, wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „GI Hintertal“ Abstimmungen mit den Verantwortlichen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Kaiserstraße II“ geführt, um die Sicherstellung und Funktionalität des Wildkatzenkorridors zu gewährleisten. Es wurde festgehalten, dass davon auszugehen ist, dass die Wildkatze sich vermutlich eher auf der störungsunempfindlicheren Seite des Eichbachs, also entlang der PV-Freiflächenanlage bewegen wird.

Zur Abstimmung der vorgebrachten Bedenken fand am 13.06.2024 ein Abstimmungstermin zwischen der KV Donnersbergkreis, unter Naturschutzbehörde, der VG Winnweiler, Bauamt, der OG Winnweiler, LF-Plan und der WVE GmbH Kaiserslautern statt.

Im Gespräch wurde herausgearbeitet, dass es für die Funktionalität des Wildkatzenkorridors nicht entscheidend ist, dass der Eichbach mittig im Korridor liegt. Daraufhin wurde sich darauf verständigt, dass ca. 15 m des Korridors als öffentliche Grünfläche auf Seiten des Bebauungsplans „Hintertal“ ausgewiesen werden sollen und ca. 25 m auf Seiten des Bebauungsplans „Solarpark Kaiserstraße II“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Zusätzlich soll die nicht überbaubare Grundstücksfläche im Bereich „GI Hintertal“ als 5 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt werden, um eine dichtere Abschirmung zum Korridor zu gewährleisten. Zusätzliche Irritationen könnten dadurch minimiert werden. Zusammen mit dem Flurstück des Eichbachs, welches eine Breite von ca. 10 m hat und dem Flurstück des Wirtschaftsweges mit einer Breite von ca. 5 m, ergibt sich eine Gesamtbreite des Wildkatzenkorridors von mindestens 55-60 m. Mit dem Schreiben vom 16.10.2024 der Verbandsgemeinde Winnweiler wurden beide Planungsträger aufgefordert, sich an die vorliegende Aufteilung des Wildkatzenkorridors in den Bebauungsplänen „GI Hintertal“ und „Solarpark Kaiserstraße II“ zu halten, sodass eine Sicherstellung der Etablierung des Wildkatzenkorridors gewährleistet wird.



Daraufhin sollte die Maßnahme M 17 (früher M 13) wie folgt geändert werden:

„(...) Die Breite des Streifens hat mindestens 15 m zu betragen. (...) Es ist zudem darauf zu achten, dass in den vorderen Reihen (1. bis 3. Reihe) eine lockere und lückige Anpflanzung (keine Reihenanpflanzung) erfolgt, damit ein Durchkommen möglich ist. Die Gehölzstruktur ist in Verbindung mit den anzupflanzenden Gehölzen gem. Maßnahme M 16 und gem. dem Strukturvorschlag zum Sicht- und Lärmschutz unter den Hinweisen anzupflanzen.

Die vorliegende Geländetopographie innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist in ihrer aktuellen Ausprägung beizubehalten, eine Abtragung von Boden ist nicht zulässig. Zur weiteren Strukturierung des Grünstreifens und zum Anbieten von Deckungs- und Nahrungsstrukturen für Wildtiere sind entlang des Eichbachs in einem Abstand von 30 m zueinander Gebüschgruppen aus gebietsheimischen und standortgerechten Straucharten (insb. Weidenarten) anzupflanzen. Pro Gruppe sind 2-3 Sträucher anzupflanzen.

Entlang und innerhalb des Gehölzstreifens sind alle 30 m Habitatelemente wie Steinhäufen, Wurzelstubben oder Totholzhaufen zu platzieren, um die Lebensraumstruktur des Streifens zu erhöhen. Die Mindestgröße der Elemente beträgt dabei 1 m³.

Im Bereich des Trichters an der Autobahnbrücke (im Süden des öffentlichen Grünstreifens) ist ein 8 bis 10-reihiger und buchtenreicher Gehölzstreifen aus gebietsheimischen und standortgerechten Gehölzarten anzupflanzen. Des Weiteren ist der Trichter entsprechend den oben formulierten Vorgaben vielfältig zu strukturieren. (...)

Es wird des Weiteren vorgeschlagen, die Maßnahme M 16 wie folgt dargestellt in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Auf der gem. Planteil dargestellten Anpflanzungsflächen entlang der östlichen und südöstlichen Baugrenzen des Industriegebietes sind durchgehende, dichte und artenreiche Strauchhecken mit Überhältern aus gebietsheimischen und standortgerechten Arten zu etablieren, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Die Strauchhecken sind mind. dreireihig zu gestalten und vorwiegend mit fruchtetragenden und dornigen Arten zu bestocken. Der Anteil an zu pflanzenden Laubbäumen (Überhälter) beträgt in der Anpflanzungsfläche mit der Zweckbestimmung „Sichtschutz“ mind. 10 %.

Im Bereich der Anpflanzungsfläche mit der Zweckbestimmung „Sicht- und Lärmschutz“ ist ein hoher Baumanteil (mind. 25%) vorzusehen. Die Gehölzstruktur ist in Verbindung mit den anzupflanzenden Gehölzen gem. Maßnahme M 17 und gem. dem Strukturvorschlag zum Sicht- und Lärmschutz unter den Hinweisen anzupflanzen.

Die Freiflächen sind mit einer standortgerechten, kräuterreichen, gebietsheimischen und zertifizierten Regio-Saatgutmischung (mind. 30 % Kräuteranteil) anzusäen. Die weitere Entwicklung der Gräser- und Kräuterfluren erfolgt durch Sukzession.“

Die neue Sachlage hinsichtlich der öffentlichen Grünfläche und der Anpflanzungsfläche sollte zeichnerisch sowie mittels textlicher Festsetzungen im Bebauungsplan kenntlich gemacht werden.

Lichtverschmutzung sowie Lärmreize, welche die Funktionsfähigkeit des Wildtierwanderkorridors beeinträchtigen könnten, stellen für die UNB eine hohe Gefahr für die Nutzung des Korridors durch die Wildkatze dar. Die Wildkatze wird in der Literatur als eine scheue und empfindliche Tierart dargestellt, welche den Nahbereich von Siedlungen aufgrund von Geruchs-, Lärm- und Lichtreizen meidet. Um den Anregungen der UNB hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Wildtierwanderkorridors durch Licht- und Lärmverschmutzung zu folgen, sollte die Ergänzung der Maßnahme V 7 (früher V 5) und die Einarbeitung der neuen Maßnahmen V 5 in den Bebauungsplan wie folgt erfolgen.

V 7

(...) Bewegliche Werbe- bzw. Beleuchtungsanlagen sowie solche mit bewegtem oder wechselndem Licht (z.B. Videowände, Skybeamer, usw.) sind nicht zulässig.

V 5

Zur Vermeidung von erheblichen Störungen im Bereich des Wildtierwanderkorridors wird im Bereich des Industriegebietes eine „Irritationsschutzzone“ ausgewiesen, in welche besondere Vorschriften hinsichtlich der Nutzung und Gestaltung der baulichen Anlagen gelten. Maßnahme V 9 bleibt von den hier festgesetzten Vorgaben unberührt.

Bei der Planung von Bauvorhaben innerhalb des mit der Bezeichnung „Irritationsschutzzone“ gekennzeichneten Teilgebietes des Industriegebietes ist dafür zu sorgen, dass die nicht bebaubaren Grundstücksflächen nach Osten ausgerichtet werden, damit eine Pufferzone zwischen Wildtierwanderkorridor und baulichen Anlagen vorhanden ist. Gebäude sind so aufzustellen, dass ein Riegel mit einer Nord-Südausrichtung entsteht und somit als wirkungsvolle Barriere gegenüber Lärm- und Lichtreizen aus den westlich gelegenen Bereichen des Industriegebietes fungieren.

Parkplätze sowie Zuwegungen, welche auch nachts genutzt werden können, sind hier nur auf der westlich von Gebäuden zugewandten Seite eines Grundstückes zu planen und so zu gestalten oder abzuschirmen, damit eine direkte Bestrahlung des Wildtierkorridors durch den Lichtkegel der Scheinwerfer von Fahrzeugen vermieden wird. Im östlichen Bereich der Zone (am Rand der Gehölzanpflanzung) sind, insbesondere nachts, nur nutzungsarme Zuwegungen und sonstige Verkehrsflächen (z.B. Feuerwehrzufahrten, etc.) zulässig. Eine Umfahrung des Geländes ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Eine Anbringung von Werbeanlagen und Beleuchtungsmitteln (z.B. Flutlicht) oder das Planen von Fenstern an Gebäuden, welche das Potenzial haben, den Korridor zu beleuchten, ist zu unterbinden. Das Anbringen von Beleuchtungsanlagen ist in diesem Bereich nur bis zu einer maximalen Höhe von 12,50 m zulässig.“

Die Festsetzungen sollten zeichnerisch sowie mittels textlicher Festsetzungen im Bebauungsplan kenntlich gemacht werden.

In Verbindung mit den Anpflanzungsmaßnahmen soll gewährleistet werden, dass eine Pufferzone mit störungsarmen Nutzungen vorliegt und die Hauptpassage des Wildkatzenkorridors östlich des Eichbachs möglichst störungsfrei bleibt. Der Maßnahmenkomplex zielt somit darauf ab, dass die Wildkatze nach der Überquerung der L407 nach Osten geleitet wird und hier entlang der Ufergehölze östlich des Eichbachs und im Bereich der Randbegrünung der PV-Freiflächenanlage nach Norden wandert.

Die natur- und artenschutzrechtlichen Hinweise unter B6 dienen als allgemeine Hinweise, um die Etablierung des Wildkatzenkorridors über den Bereich von zwei Bebauungsplänen in Verbindung mit der erforderlichen Breite genauer zu erläutern. Die Funktionalität des Korridors soll durch die Vielzahl der bereits erläuterten Festsetzungen gewährleistet werden, welche im Rahmen diverser Abstimmungen und Recherchen nach der frühzeitigen Beteiligung erarbeitet wurden. In diesem Zusammenhang dienen auch die Ausführungen des Büro Öko-Log als Grundlage für die weitere Ausgestaltung der Festsetzungen.

Zu Darstellung im FNP-Entwurf:

Die landespflegerische Einstufung des Gebietes gem. FNP sollte im Umweltbericht unter Punkt 3.3.1 ausführlicher dargelegt werden.

„(...) mit dem Ziel einen Wanderkorridor für die Wildkatze zur Vernetzung der Lebensräume am Bocksrück und am Donnersberg zu etablieren. Gem. den Angaben im Landschaftsplan ist davon auszugehen, dass eine Umsetzung von Bauvorhaben in diesem Bereich zu einer starken Beeinträchtigung von Wiedervernetzungsmaßnahmen führen würde. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass durch Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen wie z.B. Reduzierung der Beleuchtung eine dauerhafte Beeinträchtigung des potenziellen Wildtierwanderkorridors ausbleibt. Das Gebiet wird bei der Gesamtbeurteilung im FNP daher als nicht umweltverträglich eingestuft.“

Zu Avifauna:

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts wird die neue Sachlage bzgl. der Feldlerche erläutert und bewertet. Aufgrund des Vorkommens von zwei Niststätten der Feldlerche sollte die Ausweisung von mind. 6 Lerchenfenstern (3 je Niststätte) erfolgen. Es sollte daher die folgende Maßnahme in die artenschutzrechtlichen Erfordernisse eingearbeitet werden. In den textlichen Festsetzungen unter Hinweise B6 sollte der folgende Hinweis 6.1 aufgenommen werden:

„Zur Sicherung der nachfolgend aufgelisteten 6.1 bis 6.3 Artenschutzrechtlichen Erfordernisse gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 39 und § 44 BNatSchG ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Ortsgemeinde Winnweiler und dem Grundstückseigentümer zu schließen. Dieser muss vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.“

6.1 CEF 1-Maßnahme: Anlage von 6 Lerchenfenstern zur Etablierung von Fortpflanzungshabitaten für Bodenbrüter § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 44 ff. BNatSchG

Im räumlichen Zusammenhang sind um das Plangebiet mind. 6 Lerchenfenster mit einer Größe von jeweils 20 m² anzulegen. Die Anlage der Lerchenfenster ist vor Beginn der ab April eines Jahres beginnenden Brutphase durchzuführen und ist vorzugsweise im Bereich von Winterweizen- oder Haferkulturen zu etablieren. Der Abstand beträgt zu

- Feldrand und Feldwegen mind. 25 m,
- Einzelgehölzen mind. 50 m,
- Baumreihen und Hecken mind. 120 m,
- Wald- und Feldgehölzbeständen mind. 160 m.

Der Unteren Naturschutzbehörde Donnersbergkreis ist ein Nachweis der Durchführung der Maßnahme zu präsentieren (städtebaulicher Vertrag).“

Zu Gehölzliste:

Die Art Kornelkirsche (*Cornus mas*) sollte in die Gehölzliste aufgenommen werden.

Fachbeirat Naturschutz:

Wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Planunterlagen (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht) sind gemäß den obigen Ausführungen textlich und zeichnerisch anzupassen und zu ergänzen.

9. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westpfalz

Schreiben vom 15.04.2024

Kurzfassung:
• Zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken • Art und Umfang der externen Kompensationsmaßnahmen noch offen, daher Bitte um erneute Beteiligung

Kommentar:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergeben sich keine Änderungen. Das DLR Westpfalz ist im Rahmen der Offenlage erneut zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

10. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz

Schreiben vom 23.04.2024

Kurzfassung:
• Einverständnis zu Hinweisen B2, Auflagen und Festlegungen sind in Bebauungsplan und Bauausführungspläne zu übernehmen • Verweis auf Meldepflicht insb. für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen, Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger • Im Plangebiet könnten sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (Grenzsteine) befinden, diese sind zu berücksichtigen und dürfen nicht berührt oder entfernt werden

Kommentar:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergeben sich keine Änderungen. Die Vorgaben der Stellungnahme sind von dem Vorhabenträger im Bauantrag zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

11. Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

Schreiben vom 25.04.2024

Kurzfassung:
• Es bestehen keine Bedenken • Es sollte sichergestellt sein, dass keine Konflikte mit umliegenden Gewerbebetrieben entstehen, diese nicht in ihrer Ausübung gehindert werden oder es zu Konflikten mit angrenzender Bebauung kommt

Kommentar:

Den benachbarten Gewerbebetrieben wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben, sie erhalten ebenfalls die Chance während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Zusätzlich ist die Fläche sowohl im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz als auch im Flächennutzungsplan und der Gewerbestudie der Verbandsgemeinde als Standort für gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Das Plangebiet erhält seine eigene Zufahrt, wodurch das benachbarte Gewerbegebiet nicht in seiner Ausübung gehindert wird. Das Gebot der Rücksichtnahme wurde bei dem Planentwurf beachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergeben sich keine Änderungen.

Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

12. Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.

Schreiben vom 08.05.2024

Kurzfassung:
• Aus landespflegerischer Sicht werden Bedenken geäußert • Verlauf des Eichbaches dient als Wildkatzenkorridor, welcher die Landschaftsteilräume südlich und nördlich der BAB 63 verbindet • Strukturreicher Grünstreifen östlich des Plangebietes wird zu Recht als Puffer ausgewiesen • In den TF wird unter M 13 eine Mindestbreite von 10 m festgesetzt • in den Hinweisen unter 6.3 wird eine Breite von 15 m aufgeführt, welche zu einer gesamten Korridorbreite zur geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage von 45 m führen würde • diese Breite entspricht den in der Literatur vorhandenen Anforderungen • Es wird angeregt den Grünstreifen mit einer Mindestbreite von 15m auszuweisen

Kommentar:

Es wird auf die Stellungnahme der UNB verwiesen. Durch die erforderlichen Änderungen in den Planunterlagen im Rahmen der Stellungnahme der UNB, werden weitere Änderungen nicht erforderlich. Die öffentliche Grünfläche im Planbereich sollte mit einer Mindestbreite von 15 m festgesetzt werden, sodass in Verbindung mit dem Bebauungsplan zur PV-Freiflächenanlage östlich des Eichbachs ein Korridor mit einer Mindestbreite von 50 m entsteht. Die Grünfläche sollte in Richtung der

Autobahnunterführung trichterförmig erweitert und entsprechend der vorgeschlagenen grünordnerischen Maßnahmen in den textlichen Festsetzungen bepflanzt werden. Zusätzlich sollte auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im östlichen Planbereich ein 5 m breiter Pflanzstreifen angeordnet werden. Durch das Zusammenwirken der Vielzahl an Maßnahmen sollte die Funktionalität des Wildkatzenkorridors gewährleistet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Forderungen sind inhaltlich deckungsgleich zu denen der Unteren Naturschutzbehörde. Da diesen bereits Folge geleistet wird, sind keine zusätzlichen Änderungen der Planunterlagen notwendig. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Landesamt für Geologie und Bergbau

Schreiben vom 21.05.2024

Kurzfassung:
Bergbau / Altbergbau: • Der B-Plan überdeckt teilweise die erloschenen Bergwerksfelder „Imsbach I“ (Kupfer) und „Ernst“ (Steinkohle) • Kenntnisse über die letzten Eigentümer liegen nicht vor • Kein Altbergbau im Planbereich dokumentiert und kein aktueller Bergbau • Verweis auf umfangreichen untertägigen Erzbergbau in Gemarkung Imsbach -> Möglichkeit des nicht dokumentierten historischen Bergbaus • Sollte im Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters / Geotechnikers empfohlen • Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor • Ablagerungen könnten die Prüfwerte der BImSchV deutlich überschreiten -> Empfehlung der Überprüfung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
Boden und Baugrund Allgemein • Das Baugrundgutachten wird begrüßt • Für die konkreten Einzelbauwerke werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen mit Überprüfung der Hangstabilität empfohlen • Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten • Die Hinweise in de TF unter B1 werden fachlich bestätigt
Mineralische Rohstoffe • Sofern es durch externe Ausgleichsmaßnahmen zu keinen Überschneidungen mit den Rohstoffsicherungsflächen des ROPs kommt, bestehen keine Einwände
Geologiedatengesetz • Bohrungen / geologische Untersuchungen sind spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim LGB anzuzeigen -> Online-Portal • Bitte um Aufnahme einer Nebenbestimmung im Bescheid, damit Übermittlungspflicht bei Antragsteller

Kommentar:

In den textlichen Festsetzungen unter B Hinweise sollten neue Hinweise zu Bergbau und Baugrund wie folgt aufgenommen werden:

„1.8 Auf der benachbarten Gemarkung Imsbach fand umfangreicher, untertägiger Erzbergbau statt. Es besteht die Möglichkeit, dass im Geltungsbereich nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann. Sollte im Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters / Geotechnikers empfohlen.“

„1.9 Für die konkreten Einzelbauwerke werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen mit Überprüfung der Hangstabilität empfohlen.“

Die Ausweisung und Festsetzung der externen Ausgleichsflächen erfolgt in der formellen Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen sind wie oben dargelegt zu ergänzen.

14. Landesbetrieb Mobilität Worms

Schreiben vom 14.05.2024

Kurzfassung:
• Zu- und Ausfahrt und Abbiegespur der L401 sind nach geltendem Regelwerk vorzusehen • Sichtdreiecke sind von Bebauung und Bewuchs freizuhalten • Bitte um Vorlage Detailplanung des Anschlusses an L401 zur Abstimmung • Verweis auf übliche Abstandsflächen, Bauverbotszone 20 m • Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts sowie der umliegenden Knotenpunkte sind in einem Gutachten nachzuweisen • Sicherheit & Leichtigkeit des Verkehrs darf durch Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden • Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen, Werbeanlagen und nichtverformbare Hindernisse oder Gefährdungen Dritter innerhalb schutzbedürftiger Bereiche sind nicht erlaubt • Sofern Lichtimmissionen oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch Werbeanlagen nicht auszuschließen sind, ist vom Vorhabenträger im Baurechtsverfahren ein Ausschluss der Beeinträchtigung nachzuweisen • Die geltenden Richtlinien (RPS 2009) sind maßgebend • Sind Gefahrenstellen unvermeidbar, sind Schutzmaßnahmen seitens des Vorhabenträgers festzulegen und herzustellen • Bitte um Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes • Belange des Immissions- und Schallschutzes sind im Rahmen von § 1 Abs.5 BauGB zu berücksichtigen • Der LBM ist von Forderungen in Bezug des Lärmschutzes freizustellen • Dem Straßenentwässerungssystem dürfen keine Oberflächenwasser und häusliche Abwasser zugeführt werden • Betroffenen Straßenbaulastträgern dürfen aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes keinerlei Kosten entstehen

Kommentar:

In der Zwischenzeit wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, welches zum einen den neu herzustellenden Knotenpunkt an der L401 und zum anderen die Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte bewertet. Die Detailplanung der Linksabbiegespur erfolgt unter Berücksichtigung der gängigen Regelwerke zur Dimensionierung der Verkehrsanlagen sowie der Ergebnisse des Gutachtens. Hierzu sollte die Linksabbiegespur in der Planzeichnung wie folgt angepasst werden: Die

Aufstellfläche sollte auf 40 m vergrößert werden, sodass sich eine gesamte Länge der Linksabbiegespur von 110 m ergibt. Die Einmündung in das Gebiet sollte entsprechend der Dimensionierung der erforderlichen Schleppkurven angepasst werden. Bei der Gestaltung des Anschlussknotens sollte eine Querungshilfe für den Fuß- und Radverkehr geschaffen werden. Die erforderlichen Sichtdreiecke sollten in die Planzeichnung aufgenommen werden.

Das Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Industriegebiet Hintertal nur geringe Auswirkungen auf die Verkehrsmengen im Prognose-Planfall hat, die untersuchten Knotenpunkte sind bereits ohne die Industrieentwicklung überlastet. Somit führt die Entwicklung zu einer weiteren Verschärfung der bereits im Prognose-Nullfall bestehenden Leistungsfähigkeitsprobleme.

Das erstellte Gutachten sollte den Planunterlagen beigelegt werden. Eine Abstimmung mit dem LBM bezüglich der Gestaltung der nördlich der L 401 geplanten Rückhaltung sowie der geplanten Linksabbiegespur wird im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgen.

Die Autobahn GmbH des Bundes wurden bereits am Verfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die Hinweise der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen sind wie oben dargelegt zu ergänzen.

15. Planungsgemeinschaft Westpfalz

Schreiben vom 17.05.2024

Kurzfassung:
- Plangebiet liegt in gewerblicher Fläche der 3. Teilfortschreibung des ROP IV, wobei weder konkrete Standortfestlegung noch baurechtliche Prüfung vorweg genommen ist - Verweis auf Kapitel II.1.2.2 des ROP IV Westpfalz - Ortsgemeinde Winnweiler ist besondere Funktion Gewerbe zugewiesen -> Flächenvorsorge möglich - Das Plangebiet ist aufgrund seiner Größe als regional bedeutsam einzustufen -> Fläche bedarf einer besonderen Begründung: - Nutzungs- und Verwertungszeiträume - Mögliche Standortalternativen - Kompensationserfordernisse - Fläche soll für regionalbedeutsame Ansiedlungen vorgehalten werden und nicht für kleinflächige sukzessive Besiedlungen - Fläche bedarf konkretisierte Standortkonzeption auf Ebene FNP - Verweis auf landesplanerische Stellungnahme und Stellungnahme FNP Fortschreibung
- Gesamtkonzeptionelle Darlegung Themenfeld Gewerbe, weil östlich weitere Flächeninanspruchnahme durch Freiflächenphotovoltaikanlagen - Inwiefern verstärken sich Barriereeffekte, werden Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Populationen beeinträchtigt
- Hinweis 6.3 berücksichtigt nicht Auswirkungen der PV-Anlagen auf Wildkatze - Nachweis fehlt, dass verbleibender Freiraum nicht seine siedlungsgliedernde Wirkung verliert - Auswirkungen des GI auf Wildkatze und regionalen Biotopverbund sind darzulegen

• Verweis Begründung FNP-Entwurf Seite 107 ff.
• Aufforderung Beachtung einzelhandelsbezogene Ziele und Grundsätze des LEP IV und ROP IV Westpfalz, insb. Ziel 61 LEP IV • Forderung Prüfung geeigneter bauleitplanerischer Maßgaben bzgl. großflächigem regionalbedeutsamen Unternehmen, Klärung mit Landesplanungsbehörde • Forderung Klärungsbedarf bzgl. Einzelhandelskonzept VG Winnweiler
• Umweltbericht Kapitel 3.2.2 verweist auf Vorbehaltsgebiete, es handelt sich aber um Vorranggebiete des regionalen Biotopverbunds
• Bzgl. externe Ausgleichsmaßnahmen soll auf möglichst konfliktfreie Flächen gelenkt werden, um nicht weitere landwirtschaftliche Flächen ihrer Nutzung zu entziehen • Anregung, ob Ausgleichsmaßnahmen als vernetzte Biotopsysteme entwickelt werden können
• Begründung Kapitel 2.2 wird ROP Rheinhessen-Nahe anstatt von ROP Westpfalz genannt • Es erfolgen nur Aussagen zur Plankarte und nicht zu textlichen Festlegungen

Kommentar:

Das Plangebiet ist sowohl im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz und im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler als auch in der Industrie- und Gewerbeflächenpotenzialstudie für den Donnersbergkreis als Potenzialfläche für Gewerbe und Industrie dargestellt. Zusätzlich ist der Ortsgemeinde Winnweiler die besondere Funktion Gewerbe zugeordnet. Nach Abzug der Grünflächen insbesondere für den Wildkatzenkorridor verfügt das reine Industriegebiet nur noch über eine Fläche kleiner als 10 ha. Da eine konkretisierte Darlegung der Standortkonzeption erst ab einer Mindestgröße von 10 ha notwendig wird, bedarf das Vorhaben keine gesonderte Begründung. Insofern eine konkretisierte Standortkonzeption auf Ebene des Flächennutzungsplanes notwendig wird, wird auf das Verfahren des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler verwiesen.

Über das genaue Vorkommen der Wildkatze in diesem Bereich gibt es nur sehr wenige Informationen. Die Grundlage für das Vorkommen bilden die Karten des BUND zu Wildkatzenbewegungen. Wissenschaftler gehen davon aus, dass sich die Wildkatze auf einer Nebenachse zwischen den Verbreitungsarealen auf dem Donnersberg und dem Bocksrück bewegt. Die einzige Querungsmöglichkeit der A 63 befindet sich im Bereich der Autobahnbrücke östlich von Alsenbrück-Langmeil. Die Wanderkorridorfunktion in diesem Bereich soll durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche im Bebauungsplan in Verbindung mit einer Vielzahl an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gewährleistet werden. Zu den genauen Ausführungen dieser Maßnahmen wird auf die Kommentierung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Es erfolgten Abstimmungen mit den Verantwortlichen der PV-Freiflächenanlagen, in denen sichergestellt wurde, dass eine weitere Grünfläche östlich des Eichbachs ausgewiesen wird. Dadurch entsteht ein Korridor mit einer Mindestbreite von 50 m, was den Vorgaben der Fachliteratur entspricht. Durch entsprechende Anpflanzmaßnahmen in diesem Bereich und weitere Minderungsmaßnahmen bezüglich Lärm- und Lichtreize im Planbereich soll die Funktionalität des Wildkatzenkorridors gewährleistet und somit Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen den Populationen ermöglicht werden.

Da sich die PV-Freiflächenanlagen jedoch nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans „GI Hintertal“ befinden, wird für die konkrete Ausarbeitung der Auswirkungen der PV-Anlagen auf die Wildkatze auf das entsprechende Verfahren verwiesen.

Nach Absprache mit der Verbandsgemeinde und dem Vorhabenträger sollten Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet als nicht zulässig festgesetzt werden, um die Ansiedlung von Gewerbe oder Industrie im Gebiet sicherzustellen. Insofern sollte kein Kontroverse mit dem Einzelhandelskonzept der Verbandsgemeinde entstehen. Den Einzelhandelsbezogenen Zielen und Grundsätzen des LEP wird somit auch nicht widersprochen.

Das Kapitel 3.2.2 im Umweltbericht sollte redaktionell den Ausführungen der Planungsgemeinschaft Westpfalz zu Vorranggebieten des regionalen Biotopverbunds angepasst werden.

Die vorgesehene Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen befindet sich nordöstlich des Eichbachs und sieht die Weiterführung des Wildkatzenkorridors in Richtung Norden vor. Dies wird durch die Anpflanzung eines 50 m breiten Gehölzstreifens sowie die Etablierung von extensiv genutztem Grünland (Nahrungshabitat) auf ehemaligen Ackerflächen realisiert. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine Verbindung zwischen dem angenommenen Wanderkorridor entlang des Eichbachs zwischen dem Messersbach und den Gehölzstrukturen am Eichhübel vorliegt.

Die Begründung, Kapitel 2.2 sollte gemäß der obigen Anmerkung angepasst und konkretisiert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung und der Umweltbericht sind wie oben dargelegt anzupassen.

16. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Schreiben vom 17.05.2024

Kurzfassung:
1. Oberflächenentwässerung
• Verweis auf bestehende Regenrückhaltebecken der Straßenbauverwaltung und Firma Mobotix, dürfen nicht überplant werden • Empfehlung: frühzeitige Abstimmung mit LBM hins. Vorgaben zu RRB bzgl. Lage und Gestaltung • Neigung von Pultdächern max. 15 Grad ist nicht festgesetzt, daher ist unklar ob Gründächer zur Ausführung kommen werden • Niederschlagswasser darf nur in Oberflächengewässer eingeleitet werden, das bei Bedürftigkeit gem. DWA-Arbeitsblatt 102-2 behandelt wurde • Wenn keine zentrale Behandlung geplant, wird dezentrale auf priv. Grundstücken erforderlich • Aufnahme entspr. Hinweis in Bebauungsplan
• Doppelbelegung der Abwasseranlagen als naturschutzfachlicher Ausgleich ist nicht möglich • Pflanzungen dürfen nur außerhalb der Böschungsoberkante der Becken erfolgen
• Notwendigkeit wasserrechtliche Erlaubnis bei Gewässerbenutzung • Vorzeitige Abstimmung Herr Kempf

Aufnahme Hinweis, dass anfallendes nichtbehandlungsdürftiges Niederschlagswasser gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden kann
2. Gewässer
- Bauliche Maßnahmen im 10m-Bereich des Eichbachs benötigen eine wasserrechtliche Genehmigung (untere Wasserbehörde KV) - Freistreifen ist von jeglicher Bebauung, Auffüllung, Einzäunung sowie gewässerunverträglicher Nutzung freizuhalten -> dient der natürlichen Gewässerentwicklung und als Biotopvernetzung - im Rahmen der Fachplanung ist die Entwässerungssituation der L401 zu überprüfen und die Parameter der Linksabbiegespur auszuarbeiten
3. Starkregen
- Es gibt neue Sturzflutgefahrenkarten, die die Hinweiskarten ablösen - Zeigen Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtung von oberflächlich abfließendem Wasser in Folge von Starkregen - Beigefügte Karten stellen ein außergewöhnliches Starkregenereignis - Oberflächenstrukturen sind zu berücksichtigen - Karten zeigen Wassertiefen von 30-50 cm und hohe Fließgeschwindigkeiten von 1,0-2,0 m/s auf Teilen des Grundstücks - Empfehlung dies bei der Geländeoberfläche und Gebäude zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen vorzusehen
4. Schmutzwasser
- Keine Bedenken gegen die geplante Entwässerung des Gebietes - Das Gebiet ist in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Winnweiler bereits enthalten
5. Bodenschutz
- Der vorsorgende Bodenschutz i.S. eines reduzierten Flächenverbrauchs ist zu berücksichtigen - Im Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt - Sofern im Verfahren weitere Erkenntnisse erlangt werden, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen überprüft werden

Kommentar:

Zu 1. Oberflächenwasser:

Auf die notwendigen Nachweise zur Versickerungsfähigkeit des Untergrunds wird hingewiesen – ein entsprechendes ergänzendes Baugrundgutachten wurde in der Zwischenzeit erstellt und sollte der Begründung als Anlage beigelegt werden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Böden ausgehend von den vorgenommenen Untersuchungen nicht für eine Versickerung geeignet sind.

Die südlich der L 401 vorhandenen Regenrückhaltebecken werden bei der weiteren Planung beachtet. Eine Abstimmung mit dem LBM bezüglich der Gestaltung der nördlich der L 401 geplanten Rückhaltung sowie der geplanten Linksabbiegespur wird im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgen.

Die zwischenzeitlich aufgestellte Wasserhaushaltsbilanz zeigt, dass zur Erfüllung der Vorgaben der DWA M 102 alle Gebäude zu 50 % mit Gründächern (extensiv) auszustatten sind. Dementsprechend sollten die textlichen Festsetzungen bezüglich der Dachformen unter II. 1. um die Formulierung „mit einer Dachneigung von 0-15°“ sowie die Nutzungsschablone in der Planzeichnung ergänzt werden.

Die Umgrenzung der Regenrückhaltebecken als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollte zurückgenommen werden. Die Regenrückhaltebecken sollten naturnah mit Anpflanzung von Gehölzbeständen in die

Landschaft eingebunden werden. Diese Anpflanzungen sollte nur außerhalb der Böschungsoberkante erfolgen. Hierzu sollte die Maßnahme M 13 wie folgt ergänzt werden:

„Die Regenrückhaltebecken sowie die umliegenden Offenlandflächen im Süden des Plangebietes sind zur Herstellung einer Randbegrünung mit einer standortgerechten, kräuterreichen, gebietsheimischen und zertifizierten Regio-Saatgutmischung (Kräuteranteil mind. 30 %) anzusäen und zu Vegetationsflächen zu entwickeln. Eine Andeckung der Sohle mit Oberboden sollte zur Vermeidung eines zusätzlichen Nährstoffeintrags in den Vorfluter unterbleiben oder in nur geringer Mächtigkeit (5-10 cm Einbaustärke) erfolgen. Die Räumung der Becken sowie weitere Unterhaltungsmaßnahmen sind auf das technisch notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Zur Durchgrünung der Regenrückhaltebecken sind punktuell in den Böschungsflächen (soweit betriebstechnisch möglich) oberhalb der Wasserspiegellinie gebietsheimische und standortgerechte Strauchgruppen oder Einzelsträucher anzupflanzen. Es sind mind. 10 % der Gesamtfläche der jeweiligen Retentionsanlage anzupflanzen.

Die in der Plandarstellung vorgegebenen Pflanzstandorte der Einzelsträucher bzw. Bäume dienen nur der Visualisierung und sind nicht bindend. Die konkrete Ausarbeitung der Pflanzstandorte ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu definieren.“

Die notwendige Vorreinigung von Oberflächenwässern vor Einleitung in die Gewässer wird dezentral durch die jeweiligen Grundstückseigentümer erfolgen. Es sind keine zentralen Maßnahmen vorgesehen. Ein entsprechender Hinweis sollte unter B4 Hinweise zur Entwässerung wie folgt aufgenommen werden:

„Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer darf nur erfolgen, sofern dieses bei Bedürftigkeit gemäß DWA-Arbeitsblatt 102-2 entsprechend behandelt wurde. Entsprechende Nachweise sind in qualifizierten Entwässerungsanträgen zu führen und notwendige Maßnahmen zu planen und auszuführen.“

Eine Abstimmung des Entwässerungskonzeptes mit der SGD Süd wird vor Antragstellung erfolgen.

Es sollten die folgenden Hinweise in den textlichen Festsetzungen unter B4 aufgenommen werden:

„Die Rückhaltung von anfallendem, nichtbehandlungsbedürftigem Oberflächenwasser auf dem Grundstück beispielsweise in Zisternen deren Volumen an einen ganzjährigen Verbraucher (z.B. Toilettenspülung) angeschlossen ist, wird empfohlen.“

„Bei der Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist die Trinkwasserverordnung (TrinkwVO 2023) zu beachten.“

Zu 2. Gewässer

Im 10 m Bereich des Eichbachs sind keine baulichen Maßnahmen vorgesehen. Die Fläche ist als öffentliche Grünfläche festgesetzt und dient unter anderem als Wildkatzenkorridor. In der öffentlichen Grünfläche ist die vorliegende Geländetopographie in ihrer aktuellen Ausprägung beizubehalten, eine Ab- oder Auftragung von Boden oder sonstige Geländemodellierungen sind nicht zulässig.

Die Entwässerungssituation der L401 wird im Rahmen der Ausführungsplanung betrachtet, welche nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens ist. Die Vorgaben sind vom Vorhabenträger zu beachten.

Zu 3. Starkregen

Die Sturzflutgefahrenkarte für das außergewöhnliche Starkregenereignis SR17 wurden bereits in den Planunterlagen berücksichtigt und ist der Begründung einschließlich entsprechenden Empfehlungen für den Bauherren beigelegt.

Zu 4. Schmutzwasser & 5. Bodenschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergeben sich keine Änderungen.

Beschlussvorschlag:

Die textlichen Festsetzungen und die Planzeichnung sind wie oben dargelegt zu ergänzen.

17. Verbandsgemeinde Winnweiler - Feuerwehr

Schreiben vom 02.05.2024

Kurzfassung:
- Um eine ausreichende Löschwasserversorgung vorzuhalten, ist eine Wasserlieferung von 192 m³/h über min. 2 h vorzuhalten - Verweis auf die „Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ - Bei Industriebauten mit einer GF > 5.000 m² sind Feuerwehrumfahrungen erforderlich, die Flächen sind einzukalkulieren

Kommentar:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergeben sich keine Änderungen. Die Vorgaben der Stellungnahme sind von dem Vorhabenträger im Bauantrag zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

18. Verbandsgemeinde Werke Winnweiler

Schreiben vom 24.05.2024

Kurzfassung:
- Grundsätzlich keine Bedenken - Detailaussage über Sicherung der Erschließung erst nach Vorlage weiterer Unterlagen
Wasserversorgung
- Anschluss an Fernversorgungsleitung des ZWV (Trinkwasserversorgung) ist grds. möglich (bestehendes Übergabebauwerk) - Aussagen zur Löschwasserversorgung erst wenn Vorgaben für Brandschutz durch zuständige Behörden feststehen - Ggf. ergänzende Maßnahmen gem. Arbeitsblatt DVGW 405 - Begründung 4.3.2: Ergänzung nach Winnweiler „(über GI Galgenberg)“
Schmutzwasserbeseitigung
- Begründung 4.3.2: - Derzeit 3 GI-Bebauungspläne (48,5 ha) in Aufstellung, Abwässer aller in Gruppenkläranlage Winnweiler - Reinigungsanforderungen in Abhängigkeit zur Art der Gewerbeansiedlung - Abschließende Aussage zur ausreichenden Reinigungsleistung der Kläranlage kann noch nicht getroffen werden, grds. Kapazitäten für Schmutzwasserreinigung - Ggf. Vorbehandlung erforderlich - Gleiches gilt für vorgeschalteten Regenentlastungsanlagen - Anpassungsmaßnahmen im Erschließungsgebiet sind vom Vorhabenträger zu tragen - Für Anschluss an Schmutzwasserkanal ist Parzelle 1860 in Anspruch zu nehmen -> Konzept mit Darstellung rechtlicher Sicherung fehlt

Niederschlagswasserbeseitigung

- Endgültige Aussage erst nach Vorlage Entwässerungskonzept
- Verweis auf DWA M 102 ff.
- Investitions- und laufende Kosten sind vom Vorhabenträger zu tragen
- Bauplanungsrechtliche Festsetzung Nr.8: Ergänzung nach „Form von Dachbegrünung“ mit „die dauerhaft zu erhalten ist“ und Konkretisierung durch „(extensive Dachbegrünung von gem. M9)“
- Bauplanungsrechtliche Festsetzung Nr.11: Satz 1, letzter Halbsatz insoweit zulässig, als die Regenrückhalte-Funktion der Gründächer nicht wesentlich eingeschränkt wird. Module, die aufgrund der Einschränkung der Rückhalte-Leistung nicht auf den Flachdächern verbaut werden können, können ersatzweise auch an anderen Außenflächen der Gebäude in unmittelbarer räumlicher Umgebung installiert werden (§ 4 Abs. 2, 7 und 4 LSolarG)
- Begründung 4.3.2 Oberflächenwasserbewirtschaftung – Entwässerungskonzeption
 - Abs. 1, S.1: Konkretisierung der Mindest-Substrathöhe der Gründächer fehlt
 - Abs. 4 letzter Satz: Rechnen in Jährlichkeiten entspricht nicht mehr Stand der Technik, wird vom Starkregen-Index abgelöst, Auslegung 20-jähriges Ereignis erscheint zu gering
 - Abs. 5: Angaben zur beabsichtigten Drosselspende fehlen
 - Konkrete Konzeption mit Ermittlung Rückhaltevolumen und Dimensionierung Rückhaltegräben ist zu ergänzen
 - Wasserhaushaltsbilanz ist zu ergänzen
- Begründung 4.3.2 Starkregen- und Sturzflutgefährdung
 - Starkregengefährdungskarte ist durch Sturzflutgefahrenkarte auszutauschen
 - Abs. 3, S.4: Streichung von „entspricht einem ... (Jahrhundertregen)“ und Ergänzung durch „steht für ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde. In Rheinland-Pfalz entspricht dies je nach Region einer Regenmenge von ca. 40-70 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde“

Sonstiges

- Begründung 1.1 und 4.1 Geltungsbereich: überplante Parzellen werden nicht genannt
- Im Plangebiet sind keine Wasser- und Abwasserleitungen verlegt

Kommentar:

Zu Wasserversorgung

Die vorgeschlagene Ergänzung der Begründung sollte redaktionell übernommen werden.

Zu Schmutzwasserbeseitigung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da zur Art der ansiedelnden Industrie noch keine Angaben vorliegen, kann eine detaillierte Planung mit Vorgaben zu Vorreinigung o. ä. erst später erfolgen.

Der Anschluss an den vorhandenen Schmutzwasserkanal sollte im nächsten Entwurfsschritt im Entwässerungskonzept dargestellt werden.

Zu Niederschlagswasserbeseitigung

Die detaillierte Konzeption kann erst nach Kenntnis der Ansiedlung im Industriegebiet erstellt werden.

Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen Nr.8 und Nr.11 sollten gemäß den obigen Ausführungen in den textlichen Festsetzungen ergänzt werden.

Eine Mindestsubstrathöhe wird mit 8 cm festgelegt.

Gemäß der DWA A 117 zur Dimensionierung von Regenrückhaltebecken wird mit Jährlichkeiten gemäß KOSTRA-Atlas DWD gerechnet. Die anzusetzende Jährlichkeit wird noch mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt.

Eine schlüssige Ermittlung mit detaillierter Berechnung erfolgt, wenn alle Planungsparameter bekannt sind, und werden in den Erlaubnisantrag integriert. Die Drosselspende wird sich voraussichtlich am Langzeitaufenthalt orientieren.

In der Begründung wurden bereits beide Karten zur Starkregenentstehung und Sturzflutgefährdung abgebildet. Der Hinweis zur Nomenklatur „außergewöhnliches Starkregenereignis“ wird gemäß den obigen Ausführungen in der Begründung eingepflegt.

Zu Sonstiges

Die Begründung unter 1.1 und 4.1 sollte um die betroffenen Parzellen im Geltungsbereich ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die textlichen Festsetzungen und die Begründung sind wie oben dargelegt anzupassen.

III BEHANDLUNG DER HINWEISE, ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BÜRGER

Es wurden im Rahmen der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung keine Stellungnahmen abgegeben.

BESCHLUSSVORSCHLAG FÜR III :

Kenntnisnahme.

IV STELLUNGNAHMEN OHNE BEDENKEN UND ANREGUNGEN

Die Behörden, deren Stellungnahme ohne Bedenken, Anregungen oder Hinweise abgegeben wurde, sind der Übersichtsliste über den Eingang der Stellungnahmen zu entnehmen.

BESCHLUSSVORSCHLAG FÜR IV :

Kenntnisnahme.